

Nr. 4 - Juni 2010

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010
2. Novellierung der Gewerbeordnung
3. Datenschutz: Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004
4. Betriebsleiter als gewerberechtl. Geschäftsführer
5. Zugangsvoraussetzungen für reglementierte Gewerbe
6. Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz
7. Gastgewerbe: Hotelreinigung, Zimmermädchen
8. § 39 Gewerbeordnung - Gewerberechtl. Geschäftsführer, entsprechende Betätigung, elektronische Kommunikation
9. Rechtsschutzversicherung, freie Anwaltswahl
10. Vergaberecht - Nebenrechte

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Einigung der Sozialpartner zum Nationalen Aktionsplan für Gleichstellung (NAP)

Finanz- und Steuerrecht

1. Umsatzsteuer: Neue Meldepflichten
2. NOVA: Kein Erhöhungsbetrag (20 %) bei Eigenimport von Kraftfahrzeugen aus der EU
3. VfGH prüft die Einschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkunftsarten
4. Gesetzesprüfungsverfahren - „Montageprivileg“ auf dem Prüfstand

Umweltrecht

1. Novelle des IG-L bald in Kraft
2. Forderung nach Konjunkturpaket für thermische Gebäudesanierung
3. Nachhaltigkeitsmanagement - Erfolgsfaktor in Salzburger KMU's

Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice sind bisher erschienen:

- Österreichische und internationale Gesellschaftsformen
- Kyoto-Ziele
- Bürokratieabbau
- Generalunternehmer-Subunternehmer
- Insolvenzen - Ursachen - Maßnahmen
- Pflegevorsorge - Standpunkt der WKS
- Offenes Ohr - Mitgliederbefragung 2010
- Die Videoüberwachung nach der DSGVO-Novelle 2010
- Förderung von Wohnungseigentum
- Das neue Insolvenzrecht

Die aktuellen Ausgaben stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 - BGBl. Nr. 29/2010 Teil I

Mit dieser Novelle wurde die Konkursordnung geändert und die Ausgleichsordnung aufgehoben.

Zukünftig gibt es 3 wesentliche Verfahren:

1. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (ähnlich dem alten Ausgleich)
2. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (Modell des bisherigen Zwangsausgleiches)

3. Konkursverfahren

Weiters regelt das Gesetz Maßnahmen zur Unterstützung des Fortbetriebes, wie z.B. die Aufschiebung einer Räumungsexekution, die Aufschiebung des Austrittsrechtes der Arbeitnehmer sowie eine Anpassung im Anfechtungsrecht.

Zu dieser neuen Rechtsregelung findet am 29. Juni 2010 ein Vortrag im Rahmen „20 vor 12“ statt. Ein Arbeitskriptum wird erstellt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Novellierung der Gewerbeordnung - BGBl. Nr. 39/2010 Teil I

Wesentliche Änderungen betrafen die Verhinderung der Geldwäsche. Neben der GewO wurden auch das Bilanzbuchhaltungsgesetz und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert. Umgesetzt wurden die Empfehlungen der Financial Action Task Force im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Novelle hat risikoadäquate Sorgfaltspflichten für die Berufsberechtigten (einzelne Gewerbetreibende, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter) bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, Abwicklung von Transaktionen, bei Verdacht auf Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie bei Zweifeln an der Echtheit von Kundenidentifikationen eingeführt.

Zu den politisch exponierten Personen werden nunmehr neben Parlamentsmitgliedern auch wichtige Vertreter politischer Parteien gezählt.

Die Novelle trat am 15.6.2010 in Kraft.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Datenschutz: Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004 - BGBl. Nr. 152/2010 Teil II

Durch diese Änderung wurde in der Standardanwendung die Videoüberwachung eingeführt. Diese Standardanwendung gilt für Banken, Juweliere, Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede, Trafiken und Tankstellen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Betriebsleiter als gewerberechtlicher Geschäftsführer

Das BMfWFJ hat festgelegt, dass unter der Tätigkeit als Betriebsleiter gem. § 18 Abs 3 GewO 1994 eine Tätigkeit zu verstehen ist, die in einer der folgenden Funktion ausgeübt wurde:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
- c) in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens 1 Abteilung des Unternehmens.

Es werden daher von der Partei Nachweise beizubringen sein, die belegen, dass die betreffende Person die Leitungsfunktion ausgeübt hat und ihre Tätigkeit für das Gewerbe einschlägig war. Insbesondere nachstehende Belege können als geeignet angesehen werden: Firmenbuchauszüge, entsprechende Unterlagen und Bestätigungen des betroffenen Unternehmens, wie etwa Dienstzeugnisse, Arbeitsplatz-

profile, Organigramme, Inhaltsbestätigungen etc..

[Top](#)

5. Zugangsvoraussetzungen für reglementierte Gewerbe - BGBl. Nr. 156/2010 Teil II

Das BM für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten Gewerbe Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie die Berechtigung zur Versicherungsvermittlung bei der Gewerblichen Vermögensberatung kundgemacht. Die Verordnung trat mit 02.06.2010 in Kraft.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

6. Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz - BGBl. Nr. 28/2010 Teil 1

Das umfangreiche Gesetzesprojekt beinhaltet als Kernstück das Verbraucherkreditgesetz, mit dem die EU-Richtlinie über Verbraucherkredite umgesetzt wird. Das Verbraucherkreditgesetz beinhaltet unter anderem:

- a) umfassende vorvertragliche Informationsverpflichtungen,
- b) Regelungen über Angaben, die jedenfalls in Kreditverträgen enthalten sein müssen,
- c) ein Rücktrittsrecht bei Kreditverträgen und verbundenen Verträgen,
- d) Bestimmungen über die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher,
- e) Regelungen über Werbung für Kreditverträge.

In Kraft seit 11.6.2010!

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

7. Gastgewerbe: Hotelreinigung, Zimmermädchen

Es stellte sich die Frage, ob es gewerberechtlich möglich ist, dass ein Hotelier seine Zimmermädchen „outsourct“ und zwar in der Form, dass diese Leistungen von einem Gebäudereiniger per Werkvertrag erbracht werden.

Wird von einem Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger die Reinigung eines Hotelobjektes übernommen, so können Tätigkeiten wie das Wechseln der Bettwäsche, der Handtücher und ähnliches, wie sie vom Hotelbetrieb normalerweise mittels der Zimmermädchen erbracht werden, im Rahmen des § 32 Abs 1 Z 1 GewO als „Nebenrechte“ - in geringem Umfang - vorgenommen werden. Dem steht auch § 112 Abs 1 GewO nicht entgegen, weil hier als Leistungsempfänger der Hotelier und nicht der Hotelgast anzusehen ist.

Die Ausführungen von Tätigkeiten eines Zimmermädchens für sich selbst können stets nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

[Top](#)

8. § 39 Gewerbeordnung - Gewererechtlicher Geschäftsführer, entsprechende Betätigung, elektronische Kommunikation

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen oder, wenn er zwingend zu bestellen ist, muss sich der Geschäftsführer im Betrieb tatsächlich betätigen (§ 39 Abs 2, Abs 3 GewO). Eine ausreichende entsprechende Betätigung kann auch durch täglichen Kontakt mit elektronischen Medien wie etwa Videokonferenzen wahrgenommen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine Leistungen am Ort des Kunden wie etwa ein Computernotdienst und keine Ein-

zellleistungen bzw. Einzellieferungen an Endverbraucher erbracht werden.

Mit dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sollte bei der Beauskunftung jedoch äußerst sorgsam umgegangen werden.

[Top](#)

9. Rechtsschutzversicherung, freie Anwaltswahl

Sieht eine Versicherungsklausel in der Rechtsschutzversicherung vor, dass sich das Recht des Rechtsschutzversicherungsnehmers, einen Rechtsvertreter vor Gerichten und Verwaltungsbehörden frei zu wählen, auf Personen beschränkt, die ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in I. Instanz zuständig ist, ist diese Klausel einschränkung dahin auszulegen, dass ein Versicherungsnehmer jedenfalls dann auch einen nichtortsansässigen Rechtsvertreter wählen kann, wenn dieser verbindlich erklärt, dass seine Leistungen wie ein ortsansässiger Vertreter zu verrechnen, weil damit der Sinn und Zweck dieser Klausel (kosteneinsparende und prämiensenkende Wirkung) gewahrt bleibt (OGH, 7 Ob 194/09v).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

10. Vergaberecht - Nebenrechte

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass auch Kerntätigkeiten als Nebenrecht eines Gewerbes im Sinne vom § 32 Abs 1 Z. 1 GewO angeboten und von der öffentlichen Hand beauftragt werden dürfen. In einem Vergabeverfahren hat ein Mitbewerber eingewendet, dass Kerntätigkeiten eines anderen Gewerbes nicht in den Bereich der Nebenrechte fallen. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass „Leistungen anderer Ge-

werbe in geringem Umfang“ angeboten werden dürfen. § 32 Abs 1 Z.1 enthält eine rein quantitative Festlegung und ist nicht qualitativ (im Sinne Wesentlichkeit einer Leistung) zu verstehen. Ob durch Nebenrechte in Kernbereiche eines anderen Gewerbes eingegriffen wird, ist deshalb irrelevant (VwGH 24.2.2010, 2006/04/0148).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Einigung der Sozialpartner zum Nationalen Aktionsplan für Gleichstellung (NAP)

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass ein umfassender Maßnahmenkatalog zur Gleichstellung der Frauen im Berufsleben erarbeitet wird.

Nun haben die Sozialpartner einen Kompromiss erzielt: Nach einem Stufenplan kommen verpflichtende Einkommensanalysen und -berichte, wobei Unternehmen mit weniger als 150 Arbeitnehmern nicht betroffen sind. Die Einkommensberichte sollen je Einstufung (Verwendungsgruppe, Verwendungsgruppenjahr) das durchschnittliche Einkommen je Geschlecht enthalten. Sie sind anonym zu erstellen und dem Betriebsrat zu übermitteln. In betriebsratslosen Betrieben haben die Arbeitnehmer ein Einsichtsrecht. Die Berichte gehen also nicht an externe Stellen und es besteht Verschwiegenheitspflicht.

Die Einigung enthält auch ein Bekenntnis der Sozialpartner zu einem höheren Wochengeld für Selbständige, die hier gegenüber Arbeitnehmerinnen benachteiligt sind. Weiters soll in Zukunft bei Jobinseraten der kollektivvertragliche Mindestlohn und, falls vorhanden, die Bereitschaft zur Überzahlung („Endgehalt nach Vereinba-

rung“, „Überzahlung möglich“) anzugeben sein.

Teil der Einigung ist auch, dass folgende Maßnahmen **nicht** kommen:

- Quoten in Aufsichtsräten in der Privatwirtschaft
- erzwingbare Frauenförderpläne
- Verringerung von Erwerbsbarrieren für Frauen im Zusammenhang mit den Notstandshilferegulungen
- Öffentliche Auftragsvergaben bzw. Fördervergaben verknüpft mit Frauenförderung
- Gemeinsame Analyse wichtiger Kollektivverträge durch die Branchen-Verhandlungspartner mit Unterstützung externer Experten
- Nicht enthalten ist und von der Wirtschaftskammer abgelehnt wird eine „schwarze Liste“ von nicht konform handelnden Unternehmen, wie sie die Frauenministerin ins Spiel gebracht hat. Eine Veröffentlichung würde auch der rein internen Verwendung der Einkommensanalysen widersprechen.

Weitere Infos www.sozialpartner.at

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Umsatzsteuer: Neue Meldepflichten

Der Nationalrat hat kürzlich das Abgabenänderungsgesetz 2010 beschlossen. Folgende umsatzsteuerrechtliche Änderungen betreffend Meldepflichten werden mit 01.01.2011 in Kraft treten:

Die Umsatzgrenze zur verpflichtenden Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer wurde von derzeit € 7.500,-- auf € 30.000,-- erhöht. Weiters kommen Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz zwischen € 30.000,-- und € 100.000,-- ab 2011 in den Genuss der vierteljährlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung, die der-

zeit nur für Unternehmer galt, die weniger als € 30.000,-- Vorjahresumsätze erzielten. Als Gegenleistung werden sie jedoch verpflichtet, die schon jetzt unternehmensintern aufzubewahrenden und ab einem Vorjahresumsatz in Höhe von € 100.000,-- abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. sämtliche Steuererklärungen, ab einem Vorjahresumsatz von € 30.000,-- ab 2011 **elektronisch** abzugeben, es sei denn, sie verfügen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. NOVA: Kein Erhöhungsbetrag (20%) bei Eigenimport von Kraftfahrzeugen aus der EU

Im Erkenntnis des VwGH vom 17.12.2009, ZI 2009/16/0100, wurde ausgesprochen, dass bei Eigenimporten von Neufahrzeugen aus der EU der Erhöhungsbetrag (20%) nach § 6 Abs 6 des Normverbrauchsabgabegesetzes dem EU-Recht widerspricht. Für den Eigenimport von Gebrauchtfahrzeugen hat bereits vor einiger Zeit der EUGH die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Erhöhungsbetrages festgestellt. Für in der Vergangenheit somit zu Unrecht entrichtete 20%-ige NOVA-Erhöhungsbeträge kann binnen eines Jahres die Rückerstattung beantragt werden.

Dem gegenüber ist in Fällen des Eigenimports von Kraftfahrzeugen aus Drittländern weiterhin der Erhöhungsbetrag zu erheben.

Zu gegenständlicher Problematik erging sodann vom BMF am 15.02.2010 ein Erlass.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. VfGH prüft die Einschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkunftsarten

Mit Beschluss vom 26.02.2010 (B 192/09) hat der Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Beschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkunftsarten gemäß § 18 Abs 6 EStG eingeleitet. Insbesondere geht es - im Hinblick auf den Anlassfall - darum, zu prüfen, ob Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu Recht von den Verlustvortragsregelungen ausgeschlossen sind. Der Ausgang des Gesetzesprüfungsverfahrens bleibt abzuwarten.

[Top](#)

4. Gesetzesprüfungsverfahren - „Montageprivileg“ auf dem Prüfstand

Gem. § 3 Abs. 1 Z 10 EStG sind Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit (z.B. Montage einer Industrieanlage) von ihren Arbeitgebern beziehen, von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

Die Norm begünstigt ihrem Wortlaut nach somit nur „inländische Betriebe“, die „bestimmte Auslandstätigkeiten“ ausüben. Zunächst beurteilte der VwGH die Beschränkung auf inländische Betriebe als Diskriminierung von Betrieben aus dem übrigen EU-Raum, wonach die Befreiungsbestimmung zufolge der gemeinschaftsrechtlich garantierten Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch auf Betriebe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz anzuwenden ist.

Der VfGH prüft nun über Initiative des VwGH (VwGH 22.3.2010, A 2010/0012; 2008/15/0184) die Privilegierung der Auslandstätigkeiten im Verhältnis zu Inlandstätigkeiten einerseits und des

Anlagenbaus im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten andererseits. Die Entscheidung des VfGH bleibt abzuwarten.

[Top](#)

sind. Neben den positiven Umwelteffekten belebt die thermische Sanierung also auch die Konjunktur in einer schwierigen wirtschaftlichen Zeit wie dieser.

[Top](#)

Umweltrecht

1. Novelle des IG-L bald in Kraft

Der Wirtschaftskammer ist es gelungen, die bevorstehende Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) für die österreichischen Unternehmen entscheidend und praxisgerecht mitzugestalten. Insbesondere wurde erreicht, dass die bisher zu strengen österreichischen Schadstoffgrenzwerte an die ohnedies ambitionierten EU-Grenzwerte angepasst werden. Die wichtigsten neuen Regeln im österreichischen Immissionsschutzgesetz-Luft, das noch im Juli 2010 in Kraft treten soll, finden Sie im Anhang 5 der Broschüre „[Kyoto-Ziele](#)“ im Intranet.

[Top](#)

2. Forderung nach Konjunkturpaket für thermische Gebäudesanierung

Die Wirtschaftskammerorganisation kämpft derzeit um ein weiteres Konjunkturpaket für die thermische Gebäudesanierung wie im vergangenen Jahr. 2009 hat die österreichische Bundesregierung 100 Mill. Euro an Fördergeld (parallel zur permanent laufenden KPC-Förderung) für Unternehmen und Private zur Verfügung gestellt. Laut Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts wurden dadurch Investitionen von rund 650 Mill. Euro ausgelöst. Berücksichtigt man auch die aus den Bautätigkeiten resultierenden ca. 190 - 200 Mill. Euro an Steuereinnahmen, so ergibt sich, dass für jeden Fördereuro zwei Steuereuros ins Bundesbudget zurückgeflossen

3. Nachhaltigkeitsmanagement - Erfolgsfaktor in Salzburger KMU's

Verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung wandelt Risiken zu Chancen um und sichert strategische Vorteile im Wettbewerb. Um Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen zu forcieren, haben sich umwelt service salzburg, die CSR-Consultants-Experts-Group und die WKS entschlossen, ein Pilotprojekt für Salzburger Klein- und Mittelbetriebe zu starten.

Weitere Details finden sich auf der Homepage

www.umweltservicesalzburg.at.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner